

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat die folgenden Satzungsregelungen im Rahmen des schriftlichen Verfahrens beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 14. Dezember 2006, AZ II 3 – 59129.0 – 2766/2005 in der folgenden Fassung genehmigt:

Art. I Satzungsänderung

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bayern“ das Wort „Rheinland/Hamburg“ eingefügt.

2. In § 13 Absatz 9 Ziffer 1 Satz 2 wird in die Tabelle nach der Stufe 2 eine weitere Zeile

Stufe 3	800,00 €
---------	----------

neu eingefügt.

3. In § 13 Absatz 9 Ziffer 3 Satz 2 wird in die Tabelle nach der Stufe 2 eine weitere Zeile

Stufe 3	600,00 €
---------	----------

neu eingefügt.

4. In § 17b Absatz 1c wird nach dem Passus „nach den Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Absatz 1 und 2

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

SGB V vom 21.06.2000“ der Passus „in der Fassung vom 12.09.2003“ durch den Passus „in der Fassung vom 10.02.2006“ ersetzt.

5. § 17d wird wie folgt neu gefasst:

§ 17d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Kinder und Jugendlichen

- I. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben einmal jährlich Anspruch auf einen Bonus in Form einer Sachprämie, wenn sie mindestens 2 Bonuspunkte durch den Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der folgenden Punkte a bis c erreichen:**
 - a. Versicherte Kinder und Jugendliche, die den Nachweis erbringen, im laufenden Kalenderjahr an einer ärztlichen Untersuchungen gemäß § 26 SGB V, entsprechend den Vorgaben der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinien / U1- U9) bzw. der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Jugendlichen (Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung / J1) teilgenommen zu haben, erhalten einen Bonuspunkt je in Anspruch genommener Untersuchung.**

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

- b. Versicherte Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und vollendeten 15. Lebensjahr, die nachweisen im laufenden Kalenderjahr an einer zahnärztlichen Untersuchung gem. § 22 Abs. 1 SGB V (Individualprophylaxe) teilgenommen zu haben, erhalten einen Bonuspunkt je in Anspruch genommener Untersuchung.**
 - c. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im laufenden Kalenderjahr eine aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein nachweisen, erhalten zwei Bonuspunkte.**
 - d. Versicherte Kinder, die eine Schutzimpfung gemäß der Empfehlung der ständigen Impfkommission im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommen haben, erhalten einen Bonuspunkt je vollständiger Impfung.**
 - e. Versicherte Kinder, die im laufenden Kalenderjahr eine kinderspezifische qualitätsgesicherte Präventionsmaßnahme in Anspruch genommen haben, erhalten zwei Bonuspunkte je abgeschlossener Maßnahme.**
- II. Die Erfüllung der Voraussetzung wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf einer von der mhplus BKK bereitgestellten Bonuskarte schriftlich quittiert.**

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

III. Die gesetzlichen Vertreter des Versicherten erhalten bei Erreichen von mindestens 2 Bonuspunkten durch das versicherte Kind bzw. den versicherten Jugendlichen einen Bonus in Form einer Sachprämie im Wert von 5,- Euro je Bonuspunkt. Je Kalenderjahr werden maximal 5 Bonuspunkte anerkannt. Die Prämie wird dem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt, wenn bis zum 01.03. des Folgejahres die Erfüllung der Voraussetzung durch die Vorlage der Bonuskarte nachgewiesen wird. Die Aushändigung der Prämie erfolgt innerhalb von acht Wochen, nachdem der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen bei der mhplus BKK eingegangen ist.

6. § 18b der Satzung wird gestrichen.

7. In § 18c Absatz 1 Satz 1 wird folgender zweiter Spiegelstrich eingefügt:

- **Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs**

8. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Passus „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Absatz 1 und 2 SGB V vom 21.06.2000“ der Passus „in der Fassung vom 12.09.2003“ durch den Passus „in der Fassung vom 10.02.2006“ ersetzt.

9. § 19 Absatz 1 Satz 1 Punkt c wird wie folgt neu gefasst:

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

c) Stressreduktion/Entspannung

- **Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken (Stressreduktionstraining)**
- **Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz (Stressreduktionskurs)**

10. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

11. In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Worten „max. aber“ der Betrag „150,00 €“ gestrichen und durch „220,00 €“ ersetzt.

12. In § 19 Absatz 2 Satz 5 wird nach den Worten „max. aber“ der Betrag „150,00 €“ gestrichen und durch „220,00 €“ ersetzt.

13. Nach § 19 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Die mhplus führt den Arbeitsschutz ergänzende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gemäß § 20 Absatz 2 SGB V durch. Hierbei führt die mhplus insbesondere folgende Maßnahmen durch:

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

- **Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen des Bewegungsapparats**
- **Maßnahmen zur Einführung bzw. Förderung gesundheitsgerechter betrieblicher Gemeinschaftsverpflegung**
- **Maßnahmen zur Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz**
- **Maßnahmen zur Förderung gesundheitsgerechter Mitarbeiterführung**
- **Maßnahmen zur Alkoholreduktion im Betrieb bzw. zur Herstellung von „Null Promille am Arbeitsplatz“**

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg Schriftliches Verfahren November 2006

Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen treten mit Ausnahme der Satzungsänderungen in Ziffer 5 zu § 17d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Kinder und Jugendlichen und in Ziffer 7 zu § 18c Modellvorhaben DMP am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung in Ziffer 5 zu § 17d tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die Satzungsänderung in Ziffer 7 zu § 18c tritt jeweils mit Wirksamkeit der Programmzulassung in Kraft.

Ludwigsburg, den 19.12.2006

.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand